

**Mitteilung der Verwaltung
Vorlage Nr.: 20162049**

Status: öffentlich
Datum: 16.08.2016
Verfasser/in: Braun, Peter
Fachbereich: Einwohneramt

Bezeichnung der Vorlage:
Abschiebungen in Bochum

Bezug:
Niederschrift der 20. Sitzung des Rates vom 25.05.2016 – Nr. 20161449

Beratungsfolge:

Gremien:

Rat

Sitzungstermin:

Zuständigkeit:

Kenntnisnahme

Wortlaut:

Anfrage zur Sitzung des Rates am 25. Mai 2016 / Vorl.Nr. 20161449

Abschiebungen in Bochum; Fortschreibung der Statistik (s. Vorlage Nr. 20150722)

1. Wie viele Abschiebungen aus Bochum hat es jeweils im Jahr 2015 und bisher im Jahr 2016 gegeben?

Die nachfolgenden Angaben beinhalten die durchgeführten Rückführungen aller ausreisepflichtigen Personen, die ihrer Ausreiseverpflichtung nicht freiwillig nachgekommen sind einschl. Überstellungen im Rahmen des Dubliner Übereinkommens.

Jahr	Zahl der Personen	davon aus Strafhaft
2015	57	15
2016 bis 31.07.	64	16

2. Welcher Staatsangehörigkeit waren die Abgeschobenen?

Staat	Zahl der Personen
Serbien	18
Kosovo	18
Rumänien	17
Bosnien-Herzegowina	11
Mazedonien	11
Georgien	8
Syrien	8
Irak	6
Albanien	3
Türkei	2
Polen	2
China	2
Litauen	2
Ungeklärt	2
Bangladesch	2
Ghana	1
Bulgarien	1
Marokko	1
Ägypten	1
Nigeria	1
Niederlande	1
Weißrussland	1
Algerien	1
Moldau	1

3. Wie viele Alleinstehende, Ehepaare und Familien mit Kindern waren in den jeweiligen Jahren von der Abschiebung betroffen?

Aus dem Verfahren „ADVIS“ lassen sich nur die minderjährigen und volljährigen Personen ermitteln.

Jahr	Volljährige	Minderjährige
2015	43	14
2016 bis 31.07.	43	21

4. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren jeweils zuvor ein Gutachten zur Reisefähigkeit angefertigt

Jahr	Anzahl Gutachten
2015	56
2016 bis 31.07.	38

5. In wie vielen Fällen wurde in den einzelnen Jahren Abschiebehaft angeordnet?

Jahr	Anzahl Haftfälle
2015	6
2016 bis 31.07.	3

6. Wie viele andere „aufenthaltsbeendende Maßnahmen“ hat es in den Jahren 2015 und bisher im Jahr 2016 gegeben - aufgliedert nach Maßnahmenart?

Jeder Rückführungsmaßnahme (Abschiebung / Dublin-Überstellung) geht ein Verwaltungsakt voran. Hierbei kann es sich um

- eine Ausreiseaufforderung (ggf. auch verbunden mit einer der nachfolgenden Maßnahmen)
- die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung / Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis,
- eine Ausweisung,
- die Feststellung des Verlusts des Rechts auf Freizügigkeit oder
- eine Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Rahmen eines Asyl- bzw. Asylfolgeverfahrens

handeln. Mit Ausnahme einer durch das BAMF angeordneten Überstellung in einem Dublin-Verfahren enthält jede Entscheidung eine Frist zur freiwilligen Ausreise.

Jahr	Ausreiseauf- forderungen	Ablehnung Aufenthalts- erlaubnis	Ausweisung	Feststellung Verlust Freizügigkeit
2015	49	25	16	18
2016 bis 31.07.	106	36	6	10

Angaben zu den durch das BAMF erlassenen Bescheiden liegen hier nicht vor.

7. Wie viele der jeweils im Jahr 2015 und bisher im Jahr 2016 durchgeführten Abschiebungen haben in Bochum ohne vorherige Ankündigung des Termins stattgefunden?

Mit Änderung des § 59 Abs. 1 AufenthG durch das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung darf einem Ausländer seit dem 01.08.2015 nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise der Termin der Abschiebung nicht mehr angekündigt werden.

Bis dahin bestand eine gesetzliche Pflicht zur Ankündigung einer Abschiebung nur in dem durch § 60a Abs. 5 AufenthG nominierten Ausnahmefall (Erlöschen / Widerruf der Duldung). In allen anderen Fällen ist eine Entscheidung über die Ankündigung in Abwägung aller bekannten Umstände des Einzelfalls ergangen. Grundsätzlich wird jeder vollziehbar Ausreisepflichtige vor Einleitung einer Rückführungsmaßnahme durch die Ausländerbehörde nochmals auf die bestehende Pflicht zur Ausreise, die Möglichkeit der Inanspruchnahme finanzieller Rückkehrhilfen sowie die Notwendigkeit der Einleitung von Abschiebemaßnahmen hingewiesen.

Die Zahl der ggf. bis 31. Juli 2015 nicht angekündigten Abschiebungen lässt sich aus dem Verfahren „ADVIS“ nicht ermitteln. Es wäre erforderlich, die Einzelakten aller Ausreisepflichtigen (rd. 1.000) auszuwerten, was aus personellen Gründen nicht geleistet werden kann.

8. Wie viele Alleinstehende, Ehepaare und Familien mit Kindern waren in den Jahren jeweils von Abschiebungen ohne vorher angekündigten Termin betroffen?

Auch diese Angaben könnten nur durch eine Auswertung der Einzelakten ermittelt werden (Ziff. 7).

Anlagen: